

Ausbildung zu Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten

Die DKG hat am 19. September 2007 in ihrer 248. Vorstandssitzung die nachstehende Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten (OTA) verabschiedet. Sie hat damit auch beschlossen, dass – solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesweite Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht – die DKG die Anerkennung der Schulen nach Maßgabe dieser Empfehlung vornimmt. Das Inkrafttreten der Empfehlung wurde auf den 19. September 2007 festgesetzt. Die DKG wird im Bedarfsfall zu Anerkennungsanträgen Sachverständige anhören.

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten

- Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 19. September 2007 -

I. Aufgabengebiet

§ 1 Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten (OTA) soll die Schülerinnen und Schüler¹⁾ mit den vielfältigen Aufgaben im Operationsdienst und den folgenden Funktionsbereichen:

- Ambulanz,
- Endoskopie und
- Zentralsterilisation

vertraut machen.

Die Ausbildung soll ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

¹⁾ Mit der Bezeichnung "Schüler" sind im weiteren Text auch die Schülerinnen gemeint.

(2) Zu den Aufgaben einer/eines OTA zählen insbesondere

1. die fachkundige Betreuung der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Situation während ihres OP- und Funktionsabteilungsaufenthaltes,
2. die selbständige Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe in den genannten Funktionsabteilungen,
3. die Vor- und Nachbereitung des Operationssaales,
4. die Vorbereitung bevorstehender Operationen einschließlich der Instrumente,
5. die Unterstützung der operierenden Gruppe vor, während und nach der Operation (Springertätigkeit),
6. die Instrumentation in den unterschiedlichen Fachbereichen,
7. die Wiederaufbereitung des Instrumentariums,
8. die Sachkenntnis und Wartung von medizinischen Apparaten und Materialien,
9. die Verantwortung für aseptische Arbeitsweise,
10. die Verantwortung für die Durchführung hygienischer Maßnahmen,
11. administrative Aufgaben,
12. die Anleitung beziehungsweise Ausbildung von neuen Mitarbeitern und Schülern.

(3) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretische und praktische Ausbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen und Einstellungen, erzielt werden.

§ 2

(1) Wer einen dreijährigen Ausbildungsgang entsprechend dieser Empfehlung erfolgreich absolviert hat, darf die Bezeichnung "Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (DKG)" führen.

- (2) Im Übrigen wird eine Ausbildung anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen wird. Auf Antrag kann eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 angerechnet werden.

II. Schulen

§ 3

- (1) OTA-Schulen sind mit dem Krankenhaus verbundene Einrichtungen, die als zur Ausbildung geeignet anerkannt worden sind²⁾.
- (2) OTA-Schulen sind geeignet für die Ausbildung, wenn
1. sie entweder von einer Lehrerin³⁾ /einem Lehrer³⁾ oder gemeinsam von einer Lehrerin/einem Lehrer und einer Fachärztin/einem Facharzt eines operativen Fachgebietes oder einer Lehrerin/einem Lehrer und der Pflegedienstleitung geleitet werden und

eine Gesundheits- und Krankenpflegerin⁴⁾/ein Gesundheits- und Krankenpfleger⁴⁾/eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin⁴⁾/ein Gesundheits- und Krankenpfleger⁴⁾ für den Operationsdienst beziehungsweise eine/ein OTA mit didaktischer und pädagogischer

²⁾ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, nimmt die DKG die Anerkennung der Schulen nach Maßgabe dieser Empfehlung vor.

³⁾ Das heißt, einer/einem Krankenschwester/-pfleger beziehungsweise einer/einem Kinderkrankenschwester/-pfleger oder einer/einem OTA mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit vergleichbarer pflegepädagogischer Qualifikation gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe vom 05. Juni 1989 (vgl. das Krankenhaus 1989, S. 453).

⁴⁾ Für Personen, die die Ausbildung vor dem 01.01.2004 abgeschlossen haben, gelten die Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 04.06.1985 entsprechend und sind im weiteren Text auch gemeint.

Vorbildung hauptamtlich für die Ausbildung tätig ist (verantwortliche Leiterin/verantwortlicher Leiter der Ausbildung);

2. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Lehrerinnen/Lehrern, Fachkrankenpflegepersonen für die entsprechenden Funktionsdienste beziehungsweise OTAs sowie an der Ausbildung mitwirkenden Fachärztinnen/-ärzten und weiteren Fachkräften zur Verfügung steht;
3. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Ausbildung in den Fachgebieten und Bereichen gemäß § 5 Absatz 5 nachgewiesen werden;
4. *die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht zur Verfügung stehen;*
5. *die notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Lernmittel für den Unterricht, den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden;*
6. eine sinnvolle Koppelung der theoretischen und praktischen Ausbildung gewährleistet ist;
7. ein detaillierter Lehrplan mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation vorliegt.

III. Ausbildung

§ 4 Voraussetzung für die Teilnahme

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 5 Abs. 1 ist

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist und

2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - b) die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe

(2) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger kann die Ausbildung auf Antrag um zwölf Monate verkürzt werden, wenn mindestens eine Tätigkeit von sechs Monaten im Operationsdienst nachgewiesen ist.

(3) Für Arzthelferinnen/Arzthelfer kann die Ausbildung um sechs Monate verkürzt werden, wenn sie mindestens eine Tätigkeit von sechs Monaten im Operationsdienst bzw. operativen Bereich (zum Beispiel bei einem niedergelassenen Chirurgen) nachweisen können⁵⁾ und darüber hinaus gegebenenfalls eine Aufnahmeprüfung⁶⁾ an der OTA-Schule bestehen.

⁵⁾ Die Tätigkeit muss in einem obligatorischen bzw. fakultativen Fachgebiet gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3 oder 5 nachgewiesen werden.

⁶⁾ Sofern eine Aufnahmeprüfung für erforderlich gehalten wird, kann die Leitung der OTA-Schule, gegebenenfalls im Benehmen mit der verantwortlichen OTA-Ausbildungsleitung, selbständig festlegen, welche Form der Prüfung von der Bewerberin/dem Bewerber zu absolvieren ist.

§ 5 Form, Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) *Die Ausbildung für Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten dauert drei Jahre.* Sie findet an anerkannten OTA-Schulen als Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Ausbildung in künftigen Aufgabenbereichen statt. Beim praktischen Einsatz muss der Ausbildungsauftrag gewahrt bleiben.

- (2) Der Lehrgang umfasst
 1. mindestens 1600 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht,
 2. mindestens 3000 Stunden praktische Ausbildung unter fachkundiger Anleitung⁷⁾ an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen,
 3. die Prüfung.

- (3) Es ist empfehlenswert, die theoretische Ausbildung im Rahmen von Studentagen mit Blockunterricht zu vermitteln.

- (4) Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Unterrichtsfächer:

⁷⁾ Die fachkundige Anleitung während der praktischen Ausbildung ist durch geeignete Fachkräfte sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Fachkrankenpflegepersonen für den Operationsdienst bzw. OTAs, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen. Die vorgenannten Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn zur Praxisanleitung Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden verfügen oder an einer solchen Zusatzqualifikationsmaßnahme teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.

Unterrichtsfächer	Mindeststundenzahl
● Berufsfachkunde - Allgemeine und spezielle OP-Lehre - Betreuung und technische Assistenz in den Tätigkeitsfeldern Ambulanz und Endoskopie	430
● Anatomie/Physiologie - Topographische Anatomie	160
● Anästhesie und Notfallversorgung - Grundlagen der Anästhesie - Erste Hilfe und Reanimation	50
● Arzneimittellehre	40
● Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	90
● Chirurgie - Grundlagen der Chirurgie - Gefäßchirurgie - Gynäkologie und Geburtshilfe - Handchirurgie - Herz-Thorax-Chirurgie - HNO - Kinderchirurgie - Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie - Neurochirurgie - Ophthalmologie - Orthopädie - Plastische- und Wiederherstellungschirurgie - Traumatologie - Urologie - Viszerale Chirurgie	330 20 20 20 10 20 20 10 10 20 10 20 10 40 20 80
● Hygiene und medizinische Mikrobiologie - Zentrale Sterilgut- und Versorgungs-Abteilung (ZSVA) - Allgemeine Hygiene und Umweltschutz - Krankenhaushygiene - Medizinische Mikrobiologie	100
● Krankheitslehre - Allgemeine Krankheitslehre - Innere Medizin	50
● Krankenhausbetriebslehre - Organisation und Dokumentation - EDV	50
● Physik und Chemie	40
● Psychologie und Soziologie	80
● Sozialmedizin	20
● Strahlenschutz	24
● Lehr-/Lernmethodik, Anleitung	30
● Unfallverhütung	10
Zur freien Verfügung (insbesondere zur Verwendung von klinischen Unterrichtsanteilen)	96
Stundenzahl insgesamt	1.600

(5) Die praktische Ausbildung findet in den folgenden Fachgebieten und Bereichen statt:

1.	Chirurgische Fachgebiete	
	- Viszerale Chirurgie	600 Stunden
	- Traumatologie oder Orthopädie ⁸⁾	600 Stunden
	- Gynäkologie oder Urologie ⁸⁾	200 Stunden
2.	Weitere chirurgische Fachgebiete ⁹⁾ (fakultativ)	600 Stunden
	- Gefäßchirurgie	
	- Augenchirurgie	
	- Plastische Chirurgie	
	- HNO	
	- Thoraxchirurgie	
	- Neurochirurgie	
	- und andere	
3.	Ambulanzen/Notfallaufnahme	250 Stunden
4.	Zentralsterilisation	120 Stunden
5.	Endoskopie	200 Stunden
6.	Pflegepraktikum auf einer Station eines chirurgischen Fachgebietes	100 Stunden
7.	Zur Verteilung auf die Bereiche 1 und 2	200 Stunden
8.	Zur Verteilung auf die Bereiche 3-6	130 Stunden
		3.000 Stunden

⁸⁾ Sofern in beiden chirurgischen Fachgebieten praktisch ausgebildet werden soll, kann eines als fakultatives, chirurgisches Fachgebiet bewertet werden.

⁹⁾ Je Fachgebiet ist von einem Einsatz von mindestens 200 Stunden auszugehen, und zwar in Abhängigkeit zu dem jeweiligen, operativen Leistungsspektrum.

§ 6 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit¹⁰⁾

- (1) Auf gemeinsamen Antrag des Schülers sowie der Leitung der OTA-Schule und/oder der verantwortlichen Ausbildungsleitung hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitausbildung).
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Schülers die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Schüler zu hören.

§ 7 Ende des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Schüler vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Besteht der Schüler die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 8 Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 werden angerechnet
 1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,

¹⁰⁾ Sofern eine bundes- oder landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von der zuständigen Behörde nicht erlassen wurde, entscheidet die DKG nach den Absätzen 1 und 2.

2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und
 3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten
- (2) Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

IV. Prüfung

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Von der Schule ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der Schulleitung,
 2. den an der Ausbildung verantwortlich beteiligten Fachärzten¹¹⁾,
 3. mindestens einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft (Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger beziehungsweise OTA) mit entsprechender OP-Erfahrung,
 4. gegebenenfalls einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 tätig ist,
 5. gegebenenfalls einem Medizinalbeamten/einer Medizinalbeamtin der zuständigen Behörde.

¹¹⁾ Gemäß § 15.

- (3) Der Träger der OTA-Schule bestellt widerruflich die Vorsitzende/den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Ausbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sofern der Vorsitz nicht durch eine(n) Medizinalbeamtin/Medizinalbeamten der zuständigen Behörde wahrgenommen wird, ist er von einer Person gemäß Absatz 2 der die Prüfung durchführenden OTA-Schule wahrzunehmen. Für jedes Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen. Der Träger der OTA-Schule kann als Beobachter eine Person aus einer anderen von der DKG anerkannten OTA-Schule hinzuziehen. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Prüfer sind Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebietes.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,
 2. die Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen Unterricht nach § 5,
 3. die Bescheinigung über die Teilnahme am praktischen Unterricht nach § 5,
 4. Bescheinigungen über die abgeleisteten praktischen Einsätze nach § 5,

5. mit mindestens "ausreichend" bewertete theoretische und praktische Leistungen während der Ausbildung durch die Lehrkräfte des Ausbildungslehrganges unter Verwendung des in § 17 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der OTA-Schule eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung fest. *Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Bescheinigungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 5. Die Vornoten werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 20 Absatz 1 jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt.*

§ 11 Zeitpunkt der Prüfungen

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Leitung der Ausbildung den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge und des Prüfungsausschusses.

§ 12 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, unverzüglich nachzuweisen.
- (2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

- (3) Vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob er gesundheitliche Bedenken gegen seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (4) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Fächer anzurechnen sind.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der OTA-Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie/Er bestimmt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Leitung der Ausbildung die Prüferinnen/die Prüfer für die einzelnen Schwerpunkte und die Teile der Prüfung. Sie/Er ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

§ 14 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten. Sie finden an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.
- (2) Der Prüfling hat zu den Unterrichtsfächern
 1. Berufsfachkunde und Hygiene
 2. Chirurgische Fachgebiete und Krankheitslehre
 3. Anatomie und Physiologie
 4. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkundeschriftlich gestellte Fragen/Aufgaben zu beantworten.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten in den Unterrichtsfächern 1 und 2 dauern jeweils 120 Minuten, in den Unterrichtsfächern 3 und 4 jeweils 60 Minuten. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten.
- (4) Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil wird wie folgt ermittelt:
 - Fach 1 mit dem Faktor 3 multiplizieren,
 - Fach 2 und Fach 3 mit dem Faktor 2 multiplizieren,
 - Fach 4 mit dem Faktor 1 multiplizieren.

Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Summe der Faktoren dividiert.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Unterrichtsfächer:
 - Berufsfachkunde und Hygiene
 - Chirurgische Fachgebiete einschließlich Anatomie/Physiologie
 - Psychologie, Soziologie und Sozialmedizin.

- (2) Geprüft wird einzeln oder in Gruppen bis zu vier Prüflingen. In den vorgenannten Unterrichtsfächern soll der Prüfling mindestens 10 Minuten und nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.
- (3) Jedes der vorgenannten Unterrichtsfächer wird von mindestens einer Fachprüferin/einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüferinnen/der Fachprüfer bildet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen/den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 16 Praktische Prüfung

- (1) *Der praktische Teil der Prüfung wird mindestens von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und/oder einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 in einer Operationsabteilung abgenommen und unabhängig voneinander benotet.*
- (2) Die Prüfung beinhaltet folgende Aufgabenstellungen:
 1. Einholen von Informationen über die geplante Operation, einschließlich Erstellung einer Dokumentation,
 2. Darstellung des geplanten Arbeitsablaufes¹²⁾,
 3. Vorbereitung, Instrumentation und Nachsorge der Operation.
- (3) Die Auswahl der Operation erfolgt durch die Fachprüfer im Einvernehmen mit der/dem verantwortlichen Operateurin/Operateur.
- (4) Die Prüfungsdauer umfasst einschließlich Absatz 2 Nummer 1 insgesamt in der Regel maximal sechs Stunden und kann auf zwei aufeinander folgende Tage verteilt werden. Sofern durch die Dauer der Operation die Gesamtprüfungszeit unterschritten wird, kann der Prüfling im Anschluss bis zur Vollendung der sechsten Stunde im Rahmen der Springertätigkeit geprüft werden.

¹²⁾ *Die Teile 1 und 2 sollten den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten.*

- (5) Die Fachprüferinnen/die Fachprüfer ermitteln die Note getrennt. Aus den Noten der Fachprüferinnen/der Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen/den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 17 Benotung

Für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Masse entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

§ 18 Niederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. *Schriftliche Aufsichtsarbeiten sowie Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.*

§ 19 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; *§ 20 Absatz 3* gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 20 Gesamtergebnis, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der während der Ausbildung gezeigten Leistungen nach *§ 10 Absatz 3* und unter Verwendung des in *§ 17* vorgesehenen Bewertungsmaßstabes das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach *§ 13 Absatz 1* vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(3) Jeder Prüfungsteil nach § 13 Absatz 1 kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling in diesem Prüfungsteil die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling alle Teile oder nur einzelne Teile der Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren, spezifischen Prüfungsvorbereitung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und/oder den Fachprüfern bestimmt wird. Die weitere Ausbildung darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

(5) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Prüfungstermin.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling ein schriftliches Zeugnis (vgl. **Anlage 1**). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildungsträger die Ausbildung nicht selbst durchgeführt (z.B. Ausbildungsverbund), so soll auch der Ausbildungsträger das Zeugnis unterschreiben. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings. Auf Verlangen des Prüflings sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

(3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid.

V. Ausbildungsverhältnis

§ 22 Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen (vgl. **Anlage 2**).
- (2) Der Träger der Ausbildung hat unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen (vgl. **Anlage 3**); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift ist von dem Träger der Ausbildung, dem Schüler und gegebenenfalls von dessen gesetzlicher Vertreterin/gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Der Träger der Ausbildung hat dem Schüler und gegebenenfalls dessen gesetzlicher Vertreterin/gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (3) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Der Schüler erhält eine angemessene, monatliche Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter des Schülers so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (5) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (6) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

(7) Dem Schüler ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung für die Teilnahme am Unterricht und an Prüfungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb des Krankenhauses (der Ausbildungsstätte) durchzuführen sind;
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt
 - oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(8) Kann der Schüler während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerten angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus) abzugelten.

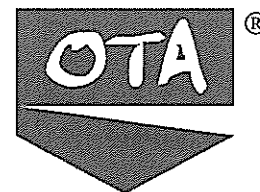
(9) Wird das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Träger der Ausbildung oder der Schüler Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn der Schüler das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigt, weil er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

VI. Schlussregelung

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung tritt mit Wirkung zum 19. September 2007 in Kraft und ersetzt die Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung vom 31. März 2004 mit sofortiger Wirkung.

Z E U G N I S



Frau/Herr .

geb. am . in .

hat die Prüfung zum Operationstechnischen Assistenten nach § 20 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/ Assistenten vom 19. September 2007 - vgl. „das Krankenhaus“ XX/2007, S. XX ff. - vor dem Prüfungsausschuss an der

Name der Schule

Ausbildungsstätte für Operationstechnische AssistentINNEN (DKG)

bestanden und ist berechtigt, die Bezeichnung

„Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent (DKG)“

zu führen.

Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

Schriftliche Prüfung
Mündliche Prüfung
Praktische Prüfung
Gesamtergebnis *(....)

Der Prüfungsausschuss

Ort , den 00.00.0000

.....
Vorsitzende(r) Frau/ Herr Name – Bezeichnung der
Institution

Die Krankenhausgesellschaft bestätigt

- die Anerkennung der OTA-Schule durch die DKG und
- den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Ort, den 00.00.0000

.....
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

* Ausbildungsgesamtergebnis: Prüfungsnoten unter angemessener Berücksichtigung (25%) aller schriftlichen, mündlichen, praktischen Vornoten nach § 20 Abs. 1, DKG-Empf. vom 19.09.2007.

Seite 2 des Zeugnisses von Frau/Herr _____

- Formulierungsvorschlag der DKG im Sinne von § 21 Absatz 2 -

Frau/Herr, geb. am _____, wurde vom _____ bis _____ als Schülerin/Schüler für den Beruf einer/eines Operationstechnischen Assistentin/Operationstechnischen Assistenten nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten (OTA) vom 19. September 2007 ausgebildet.

Die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten macht die Schülerinnen und Schüler mit den vielfältigen Aufgaben im Operationsdienst und den Funktionsbereichen Ambulanz/Notfallaufnahme, Endoskopie und Zentralsterilisation vertraut. Die speziellen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind, werden den Schülerinnen und Schülern in Form einer patientenorientierten, theoretischen und praktischen Ausbildung vermittelt.

Im Rahmen der Ausbildung erlangen die Schülerinnen und Schüler die Befähigung zur Übernahme der fachkundigen Betreuung der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Situation während ihres OP- und Funktionsabteilungsaufenthaltes, der selbständigen Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe in den genannten Funktionsbereichen, der Vor- und Nachbereitung des Operationssaales, der Vorbereitung bevorstehender Operationen einschließlich der Instrumente, der Unterstützung der operierenden Gruppe vor, während und nach der Operation (Springertätigkeit), der fach- und sachkundigen sowie situationsgerechten Instrumentation in den unterschiedlichen Fachbereichen, der Wiederaufbereitung des Instrumentariums, der Wartung von medizinischen Apparaten und Materialien, der Verantwortung für aseptische Arbeitsweise, der Verantwortung für die Durchführung hygienischer Maßnahmen, der notwendigen administrativen Aufgaben, der Anleitung beziehungsweise der Ausbildung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Schülerinnen und Schülern.

[Gegebenenfalls ist das Zeugnis gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 zu ergänzen]

(Muster-) Ausbildungsvertrag

Zwischen

dem Muster-Krankenhaus, Musterstadt
(Träger der Ausbildung)

und

Anrede, Vorname, Name
geboren am "Geburtstag" in "Geburtsort"
wohnhaft in "Postleitzahl" "Ort", "Straße",

wird mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn
wohnhaft in

vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Art der Ausbildung

Die Schüler/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines Operationstechnischen Assistentin/Operationstechnischen Assistenten - OTA - nach der Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Operationstechnischen Assistenten der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 19. September 2007 ausgebildet.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

*(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____
Die ersten vier Monate sind Probezeit.*

(2) Besteht die Schülerin/der Schüler vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3 Allgemeine Ausbildungsbedingungen

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 19. September 2007.

§ 4 Durchführung der Ausbildung

Das Muster-Krankenhaus führt die Ausbildung im Verbund mit dem _____ durch.

Die OTA-Schule verpflichtet sich, die Ausbildung in einer durch ihre zweckgebundene Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (gemäß der DKG-Empfehlung vom *19. September 2007*) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Die praktische Ausbildung kann während des Lehrganges, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einem Krankenhaus durchgeführt werden, welches über die erforderlichen Fachabteilungen verfügt und dem Ausbildungsverbund angehört.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) *Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 10 Abs. 2 der DKG-Empfehlung vom 19. September 2007 erfüllt sind.*
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann je Schülerin/Schüler maximal zweimal gestellt werden.

§ 6 Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenpflegepersonen gelten, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich _____ Stunden wöchentlich.

§ 7 Ausbildungsvergütung

Die Schülerin/Der Schüler erhält eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter der Schülerin/des Schülers so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich ansteigt. Sie beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr _____ Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr _____ Euro,
im dritten Ausbildungsjahr _____ Euro.

Die Vergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt gezahlt.

§ 8 Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub entsprechend § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage.

§ 9 Kündigung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Nrn. 1 und 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 10 Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 11 Nebenabreden

1. _____
2. _____
3. _____

§ 12 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Ort, Datum)

(Träger der Ausbildung)

(Schülerin/Schüler)

(Die gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers)

Vertragsniederschrift

In die Vertragsniederschrift sind mindestens aufzunehmen

1. *Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,*
2. *Beginn und Dauer der Ausbildung,*
3. *Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Krankenhauses (der Ausbildungsstätte),*
4. *Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,*
5. *Dauer der Probezeit,*
6. *Zahlung und Höhe der Vergütung,*
7. *Dauer des Urlaubs,*
8. *Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,*
9. *ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.*